

Luzern, 9. Dezember 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 338**

Nummer: P 338
Eröffnet: 27.01.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.12.2025 / teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1403

Postulat Gerber Fritz und Mit. über die Ausscheidung der Gewässerräume

Die Kantone sind seit der Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer ([GSchG](#)) im Jahr 2011 verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen. Die Ausführungsbestimmungen zum Gewässerraum wurden auf nationaler Ebene seit 2011 mehrmals angepasst. Um die Kantone bei der Festlegung des Gewässerraums zu unterstützen, haben das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zusammen mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) eine [Arbeitshilfe](#) zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz publiziert (aktualisiert 2024).

Im Kanton Luzern legen die Gemeinden den Gewässerraum im Rahmen der Zonenplanung fest. Die massgebenden Bestimmungen sind in der kantonalen Gewässerschutzverordnung ([KGSchV](#)) festgelegt. Die letztmals 2023 überarbeitete [Arbeitshilfe](#) «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) unterstützt die Gemeinden bei der konkreten Festlegung.

Der langjährige Prozess ist bei rund zwei Dritteln der Gemeinden bereits abgeschlossen, bei den übrigen ist er grösstenteils weit fortgeschritten (Stand Mitte November 2025):

Umsetzung Gewässerraumfestlegung, Mitte November 2025	Anzahl Gemeinden	
	innerhalb Bauzone	ausserhalb Bauzone
Ortsplanung ist genehmigt (ausgenommen einzelne Gewässer)	63	52
Ortsplanung ist in Genehmigung	4	3
Ortsplanung ist vorgeprüft	9	15
Ortsplanung ist in Vorprüfung	2	7
Noch keine Vorprüfung beim Kanton eingereicht	2	3
Total	80¹	

¹ Die Gemeinden Honau und Root haben per 01.01.2025 fusioniert. Nach Abschluss der Integration ihrer Ortsplanungen werden 79 Gemeinden ausgewiesen.

Bei einigen Gemeinden ist der Gewässerraum nur für einzelne Gewässer noch nicht rechtskräftig festgelegt, z. B. aufgrund von hängigen Beschwerden. Einmal rechtskräftig ausgeschieden, sind uns seitens der Gemeinden keine Probleme im Vollzug bekannt.

Zur Festlegung des Gewässerraums reichte Ihr Rat in der Vergangenheit mehrere Vorstösse ein, so z. B. neben der im vorliegenden Postulat erwähnten [Anfrage A 318](#) Schnider Josef aus dem Jahr 2017 auch die [Anfrage A 581](#) Lüthold Angela über Gewässerraum ausserhalb des Siedlungsgebiets im Jahr 2021. Ende 2023 erklärte Ihr Rat die [Motion M 1060](#) Spring Laura über einen Massnahmenplan und eine verlässliche Perspektive für die Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen in der Landwirtschaft als Postulat erheblich. In Umsetzung dieses Vorstosses hat das BUWD den [Massnahmenplan](#) «Wildtierkorridore und Gewässerräume: Massnahmen für verbesserte Abläufe und Partizipation» im April 2025 veröffentlicht. Die Erarbeitung erfolgte unter Einbezug einer externen Begleitgruppe. Vertreten waren u. a. die Gemeinden, der Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband (LBV) sowie verschiedene Umweltorganisationen.

Als vorgezogene Massnahme initiierte das BUWD im vergangenen Jahr eine Begleitgruppe mit Gemeinden zur Ausscheidung von Gewässerräumen. Am ersten Austausch vom 30. Oktober 2024 mit dem Vorsteher des BUWD und Fachleuten der kantonalen Verwaltung haben rund zehn Gemeindevertreterinnen und -vertreter ihre Erfahrungen, Herausforderungen und Anliegen im Zusammenhang mit der Ausscheidung des Gewässerraums eingebracht. Unter anderem wurde auch über den Umgang mit der Festlegung des Gewässerraums an sehr kleinen Gewässern gesprochen. Diese stellen für einzelne Gemeinden eine besondere Herausforderung dar. Am 18. November 2025 hat ein zweiter Austausch stattgefunden. Geplant ist, den Dialog weiterzuführen, sobald gerichtlich über die Rechtmässigkeit der Baulinienlösung entschieden ist.

Die Ausscheidung der Gewässerräume ist also nur noch in einigen wenigen Luzerner Gemeinden ein grosses aktuelles Thema. Dabei lassen sich die Herausforderungen in drei thematische Schwerpunkte einteilen:

Sehr kleine Gewässer

Bei sehr kleinen Gewässern kann gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. d der eidg. Gewässerschutzverordnung ([GSchV](#)) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Bund definiert nicht, wann ein Gewässer als «sehr klein» gilt, gibt aber in der [Arbeitshilfe](#) zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz Hinweise dazu (S. 47 f.). So wird empfohlen, sich bei der Einstufung der Gewässer auf die kantonalen Planungsgrundlagen (z. B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze) abzustützen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung ([KGSchV](#)) legt in § 11c Abs. 1^{bis} fest, dass als sehr kleine Fließgewässer Rinnale im Sinn der amtlichen Vermessung gelten. Darauf wird abgestützt, weil die Daten der amtlichen Vermessung – soweit aktualisiert – verlässlich sind, zu einer gut nachvollziehbaren Abgrenzung und zu einer möglichst rechtsgleichen Festlegung des Gewässerraums im ganzen Kanton führen. Werden im Laufe der zonenplanerischen Gewässeraumfestlegung Fehler im Gewässernetz der amtlichen Vermessung festgestellt, werden diese selbstverständlich korrigiert.

Auch im Kanton Schwyz ist der Umgang mit den sehr kleinen Gewässern nicht unbestritten. So hat das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz denn auch eine Beschwerde gegen die

Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung der Gemeinde Feusisberg gutgeheissen, in der auf die Festlegung eines Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite von weniger als 1,5 m verzichtet wurde. Das Gericht begründet die Gutheissung der Beschwerde mit «der fehlenden Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite auch bei 'sehr kleinen' Gewässern sowie der fehlenden Einzelfallprüfung, ob einem Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei 'sehr kleinen' Gewässern überwiegende Interessen entgegenstehen» ([Entscheid III 2021 99](#) vom 23. Mai 2022, Erw. 10, [Auszug in EGV-SZ 2022, Seite 113, Ziff. 8.4](#)).

Zum selben Schluss kommt das Bundesgericht im [Urteil 1C_15/2019](#) vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Gewässerraums im Kanton Basel-Landschaft. Bei einem «Bächli» mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von rund 0,8 m erachtete es das Bundesgericht als fraglich, ob es sich bei diesem noch um ein sehr kleines Gewässer im Sinn von Art. 41a Abs. 5 Bst. d [GSchV](#) handle (Erwägung 5). Es konnte diese Frage jedoch offenlassen, da es auch hier den generell-abstrakten Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums, z. B. für alle sehr kleinen Gewässer, ohnehin als unzulässig erachtete (Erwägung 6.4).

Bei der Gemeinde Escholzmatt-Marbach ist eine Vielzahl von Einsprachen gegen die Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung eingegangen. Die Gemeinde hat die Einsprachen aufbereitet und teilweise Begehungen vor Ort durchgeführt. Im Anschluss an den oben erwähnten Austausch vom 30. Oktober 2024 hat die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) die von der Gemeinde und dem Planungsbüro vorgeschlagenen Lösungen fachlich beurteilt. In vielen Fällen kann aus Sicht der Dienststelle eine Lösung gefunden werden, da nicht überall die Ausscheidung eines Gewässerraums erforderlich ist. Das zeigt, dass ein frühzeitiger Austausch zwischen Gemeinden, Planungsbüros und Fachstellen zu Beginn eines Ortsplanungsprozesses wichtig ist. Dies wurde auch im Rahmen der Erarbeitung des Massnahmenplans zur Umsetzung der [Motion M 1060](#) mit der Begleitgruppe diskutiert und die Bedeutung der Startsituation entsprechend festgehalten (vgl. dazu die [Massnahmen](#) M1-01 und M2-10).

Grossgewässer

Bei der Ilfis an der Grenze zum Kanton Bern und der Wigger an der Grenze zum Kanton Aargau handelt es sich um Grossgewässer gemäss § 6 der kantonalen Wasserbauverordnung ([WBV](#)). Bei beiden Gewässern ist der Gewässerraum im Grenzbereich zu Luzern noch nicht festgelegt. Gegen die Festlegung des Gewässerraums an Grossgewässern im Kanton Luzern ist eine Beschwerde der Umweltverbände beim Kantonsgericht hängig. Aufgrund des laufenden Verfahrens wurde die Festlegung des Gewässerraums an Grossgewässern in verschiedenen Gemeinden auch auf Empfehlung des zuständigen Fachdepartements zurückgestellt, bis im Gerichtsverfahren in dieser Sache eine Klärung erfolgt.

Die Kantone Bern bzw. Aargau unterliegen denselben bundesrechtlichen Vorgaben, gehen aber zweistufig vor. In einem ersten Schritt haben sie eine behördlichenverbindliche minimale Gewässerraumbreite definiert. Diese Breite beträgt z. B. bei der Wigger im Grenzbereich zu Luzern rund 40 Meter, was einem Uferbereich von 15 m entspricht. Diese Breite entspricht dem inneren Gewässerraum-Korridor des Kanton Luzerns, der extensiv zu bewirtschaften ist. In einem zweiten Schritt legen die Gemeinden diese vom Kanton Aargau vorgegebene minimale Gewässerraumbreite nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes abweichend fest (§ 127 Abs. 4 des [Baugesetzes des Kantons AG](#)). Der Kanton Luzern hat sich ge-

rade auch im Interesse der Gemeinden und der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer gegen eine solche zweistufige Festlegung entschieden, um das für die Gemeinden aufwändige Verfahren nicht zweimal durchführen zu müssen und für die Betroffenen möglichst schnell wieder eine klare Ausgangslage zu schaffen.

Wildtierkorridore

Wie im Postulat erwähnt, kann auf eine Gewässerraumausscheidung nur verzichtet werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Bei der genannten erweiterten Gewässerraumausscheidung in Ruswil wurden übergeordnete Interessen nach Art. 41a Abs. 3 Bst. c [GSchV](#) geltend gemacht, wonach der Gewässerraum bei Vorliegen dieser übergeordneten Interessen erweitert werden muss. Der Kanton hat seinen Handlungsspielraum auch hier maximal wahrgenommen, indem er nicht für alle im Perimeter des Wildtierkorridors befindlichen Gewässer und Gewässerabschnitte eine Gewässerraumerweiterung verlangt, sondern nur innerhalb der Freihaltezone Wildtierkorridor und nur an den wichtigsten, d. h. für die künftige Wilddurchwanderbarkeit entscheidenden Gewässerabschnitten.

Fazit

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Kanton den vom Bundesrecht vorgegebenen Handlungsspielraum bei der Festlegung des Gewässerraums maximal ausnutzt. Das Kantonsgericht hat bislang noch keine Gewässerraumausscheidung als zu streng, sondern im Gegen teil als zu grosszügig beurteilt (Wauwilermoos, Urteil 7H 22 128 vom 19. Dezember 2022). Auch sind wir weiterhin bemüht, im Austausch mit den Gemeinden eine möglichst optimale Umsetzung der Bundesvorgaben zu ermöglichen. In Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Dienststellen und den Gemeinden bzw. Planungsbüros lassen sich regelmässig Lösungen finden.

Unser Vorgehen entspricht damit bereits heute dem im vorliegenden Postulat formulierten Auftrag, Gewässerräume laut Bundesgesetzgebung auszuscheiden, über die Bundesgesetzgebung hinausgehende Ausscheidungen von Gewässerräumen zu unterlassen und den maximal möglichen Handlungsspielraum gemäss Bundesgesetzgebung anzuwenden. Eine Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen oder der Vollzugspraxis ist dazu nicht erforderlich. Wir werden jedoch die Entwicklung der Rechtsprechung zum Thema Gewässerräume weiterverfolgen. Insbesondere zum noch hängigen Verfahren vor Kantonsgericht betreffend Baulinienlösung entlang der Grossgewässer. Dadurch entstehen keine weiteren Kosten.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.